

**Synopse zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofsatzung der Stadt Fürth**

<b>Gebührensatzung alt</b>	<b>Gebührensatzung neu</b>	<b>Begründung</b>
§ 5 Abs. 1 Ziffer 3: die Benutzung der Aussegnungshalle (mit Ausschmückung) zur Abhaltung der Trauerfeier (bis zu 20 Minuten),	§ 5 Abs. 1 Ziffer 3: Die Benutzung der Aussegnungshalle (mit Ausschmückung) <b>oder des kleinen Abschiedssaales</b> (mit Ausschmückung) zur Abhaltung der Trauerfeier (bis zu 20 Minuten),	Mit der Inbetriebnahme des neuen Abschiedssaales in der Aufbahnhalle am Friedhof Erlanger Straße besteht gerade für kleine Trauergesellschaften die Möglichkeit, anstatt in der großen Aussegnungshalle im kleinen Rahmen die Trauerfeierlichkeit abzuhalten.
	In § 5 Abs. 1 und Abs. 2, und in § 8 Abs. 2 wird der Begriff „Leichenhalle“ durch den Begriff „Aufbahnhalle“ ersetzt. In § 6 Abs. 2 wird die Formulierung „der Leichenhalle bzw. der Aussegnungshalle“ durch die Formulierung „dem Aufbahrungsraum bzw. der Aussegnungshalle“ ersetzt.	Redaktionelle Änderung  Bezieht sich auf die Aufbahrungsräume in den Friedhöfen Stadeln und Vach.
§ 9 Abs. 1 bis 3: Findet ... in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth statt, ...	§ 9 Abs. 1 bis 3: Findet ... in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs in Fürth <b>oder im kleinen Abschiedssaal am Friedhof Erlanger Straße</b> statt, ...	Mit der Inbetriebnahme des neuen Abschiedssaales in der Aufbahnhalle am Friedhof Erlanger Straße besteht gerade für kleine Trauergesellschaften die Möglichkeit, anstatt in der großen Aussegnungshalle im kleinen Rahmen die Trauerfeierlichkeit abzuhalten.
§ 12 Ziffer 1: Benutzung des Aufbahrungsraumes (Schauzelle) a) ohne Ausschmückung 35 Euro b) mit Ausschmückung 45 Euro.	§ 12 Ziffer 1: Benutzung des a) Aufbahrungsraumes 45 Euro b) kleinen Abschiedssaales 70 Euro.	Sämtliche Schauzellen werden ausgeschmückt, damit entfällt der Gebührentatbestand „ohne Ausschmückung 35 Euro“. Neu aufgenommen wird die Abschiednahme im kleinen Abschiedssaal.
§ 12 Ziffern 3 und 4: Benutzung der Aussegnungshalle für eine ...	§ 12 Ziffern 3 und 4: Benutzung der Aussegnungshalle <b>oder des kleinen Abschiedssaales</b> für eine ...	Mit der Inbetriebnahme des neuen Abschiedssaales in der Aufbahnhalle am Friedhof Erlanger Straße besteht gerade für kleine Trauergesellschaften die Möglichkeit, anstatt in der großen Aussegnungshalle im kleinen Rahmen die Trauerfeierlichkeit abzuhalten.

Gebührensatzung alt	Gebührensatzung neu	Begründung
In § 12 werden die bisherigen Ziffern 5 bis 12 zu den Ziffern 6 bis 13.		Redaktionelle Änderung
	§ 12 Ziffer 5: Benutzung des kleinen Abschiedssaales für eine Abschiednahme außerhalb der üblichen Bestattungszeiten bis zu maximal 60 Minuten 250 Euro.	Aufgrund der zunehmenden Konkurrenz durch private Trauerhallen können im neuen Abschiedssaal auch Abschiednahmen außerhalb der üblichen Bestattungszeiten angeboten werden. In Fürth zugelassene Bestattungsunternehmen können diese Feierlichkeiten auch in eigener Regie durchführen. Mit dieser Flexibilität bleibt der Friedhof gegenüber den Privaten auch konkurrenzfähig.
§ 12 Ziffer 6: Abschiednahme am offenen Sarg in der Aufbahnhalle auf Antrag 45 Euro.	§ 12 Ziffer 7: Abschiednahme am offenen Sarg auf Antrag im Aufbahrungsraum 45 Euro <b>oder im kleinen Abschiedssaal 70 Euro für bis zu 30 Minuten.</b>	Zusätzlich zur Schauzelle kann nunmehr die Abschiednahme auch im kleinen Abschiedssaal erfolgen.
In § 13 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 zu Absätzen 3 und 4.		Redaktionelle Änderung
	§ 13 Abs. 2: Die Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer (einfachen) Grabstätte in einer historischen Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen mit denkmalgeschütztem Grabmal betragen einschließlich der Grabpflege für einen Grabplatz je Jahr 160 Euro.	Nach dem Erfolg mit der Einführung historischer Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen wird nunmehr diese Bestattungsform auch für Erdbestattungen (Särge) angeboten.
§ 17 Abs. 7: für eine Grabstätte (2-fach) in einer historischen Urnengrabanlage mit denkmalgeschütztem Grabstein 80 Euro.	§ 17 Abs. 7: für eine Grabstätte (2-fach) in einer historischen Urnengrabanlage mit denkmalgeschütztem Grabstein <b>einschließlich der Grabpflege</b> 80 Euro.	Konkretisierung der mit dieser Grabstätte verbundenen Leistungen.

<b>Gebührensatzung alt</b>	<b>Gebührensatzung neu</b>	<b>Begründung</b>
<p>§ 20 Abs. 1: Für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen... je angefangenes Kalenderjahr eine Gebühr von 60 Euro erhoben. Bei einer Einzelgenehmigung (...) wird eine Gebühr von 45 Euro erhoben.</p>	<p>§ 20 Abs. 1: Für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen ... je angefangenes Kalenderjahr eine Gebühr von <b>100 Euro (einschließlich einem Fahrzeug)</b> erhoben. <b>Für jedes weitere zugelassene Fahrzeug wird je angefangenem Kalenderjahr eine Gebühr von 40 Euro erhoben.</b> Dies gilt nicht für straßenverkehrszulassungsfreie Fahrzeuge. Bei einer Einzelgenehmigung (...) wird eine Gebühr von <b>60 Euro</b> erhoben.</p>	<p>Anpassung an die Nürnberger Gebühren (100 Euro sowie weitere 100 Euro für das zweite und jedes weitere Fahrzeug). Die Erteilung der fahrzeugbezogenen Berechtigungsscheine soll den Individualverkehr und die Unfallgefahr auf dem Friedhof reduzieren. Speziell entwickelte Friedhofsfahrzeuge (z.B. der Friedhofsgenossenschaft) bleiben aus Umweltsichtspunkten und der geringeren Belastung der Friedhofsinfrastruktur gebührenfrei.</p>
<p>§ 20 Abs. 2: Für die Ausstellung eines Berechtigungsscheines zum gewerbsmäßigen Gießen von Gräbern mit Berechtigung zur Gießwasserentnahme beträgt die Gebühr 30 Euro je angefangenes Kalenderjahr.</p>	<p>§ 20 Abs. 2: Für die Ausstellung eines Berechtigungsscheines zum gewerbsmäßigen Gießen von Gräbern mit Berechtigung zur Gießwasserentnahme beträgt die Gebühr <b>50 Euro</b> je angefangenes Kalenderjahr.</p>	<p>Anpassung der Gebühr unter Berücksichtigung der gestiegenen Wasserpreise.</p>
<p>§ 21 Abs. 1: Für die Genehmigung von Grabmälern nach § 32 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung ...</p>	<p>§ 21 Abs. 1: Für die Genehmigung von Grabmälern nach <b>§ 31 Abs. 2</b> der Bestattungs- und Friedhofssatzung ...</p>	<p>Falscher Verweis</p>